



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

TOP 10

Linienbündel Maintal-Nord; Vorabbekanntmachung Übergangsvergabe nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Kreistag 15.12.2025



TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

- zum **31.12.2026** läuft die Genehmigung für den Linienverkehr im **LB Maintal-Nord** (Relation: Kahl - Karlstein - Kleinostheim - Mainaschaff - Aschaffenburg) aus
- derzeit **eigenwirtschaftlich**
- nach Auskunft des aktuellen Betreibers **nicht mehr eigenwirtschaftlich durchführbar**
- **Effizienzsteigerung durch Integration** in das teilweise parallel laufende **LB Citybus Alzenau (Laufzeit bis 11/2027)**
- zur **Laufzeitharmonisierung** ist Überbrückung eines **Zeitraums von elf Monaten** (01.2027 bis 11.2027) erforderlich

TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

- Da **eigenwirtschaftliche Anträge nicht mehr zu erwarten** sind, wird eine **gemeinwirtschaftliche Übergangsvergabe** für das Linienbündel Maintal-Nord angestrebt.
- Der rechtssicherste und zugleich wirtschaftlich vertretbarste Weg für die Vergabe der Aufgabe zur Absicherung des sonstigen ÖPNV wird in der Vergabe eines Auftrags nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gesehen. Danach kann ein **öffentlicher Dienstleistungsauftrag** direkt an einen Betreiber vergeben werden, wenn vom Auftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300.000 Kilometer umfasst ist. Die hiesige **Personenverkehrsleistung wird ca. 250.000 Kilometer** umfassen, damit ist der Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschrift eröffnet.

TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

- Zur **Ausnutzung von Wettbewerbseffekten** ist zudem geplant, **drei Verkehrsunternehmen direkt zu einer entsprechenden Angebotsabgabe aufzufordern**. Das Verkehrsunternehmen mit dem wirtschaftlich **besten Angebot** soll dann mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag beauftragt werden.
- Vertraglich wird der **öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007** als Dienstleistungskonzession ausgestaltet werden, d.h. der künftige Betreiber wird auch **weiterhin das überwiegende betrieblichen Risiko** der Leistungserbringung tragen.

TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

- Die vom Landkreis zu veröffentlichende **Vorabbekanntmachung** wird gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies muss mindestens ein Jahr vor Abschluss des öDA erfolgen.
- In dieser Vorabbekanntmachung werden die maßgeblichen Parameter der Direktvergabe formuliert, ggf. ergänzt um weitere Angaben in einem weiteren Dokument, welches auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht werden kann.

TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

- Im Anschluss an die Veröffentlichung können Verkehrsunternehmen **innen dreier Monate eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge** gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der **Regierung v. Ufr.**, stellen. Sollten diese Anträge genehmigt werden, würde wegen des gesetzlichen Vorrangs eigenwirtschaftlicher vor gemeinwirtschaftlicher Leistungserbringung im ÖPNV das **Direktvergabeverfahren vorzeitig beendet** werden.
- Sollte dies nicht der Fall sein, müsste das beauftragte Verkehrsunternehmen seinerseits einen Genehmigungsantrag bis zum Zeitpunkt der Laufzeitharmonisierung der Linienbündel Maintal-Nord und Citybus Alzenau stellen.

TOP 10 – Vorabbekanntmachung Linienbündel Maintal-Nord

Beschlussvorschlag:

- **Die Verwaltung/Der Landrat wird bevollmächtigt, gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen, in der die Absicht des Landkreises als gesetzlicher Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG und damit zugleich als zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) Nr. 1370/200, die Leistungen des Linienbündels Maintal-Nord für einen Zeitraum von insgesamt elf Monaten (01.01.2027 bis 30.11.2027) an einen Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (Personenbeförderungsleistungen) im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 unter Durchführung eines beschränkten Verhandlungsverfahrens zu vergeben, bekannt gemacht wird. Dies umfasst ggf. auch die Veröffentlichung eines zusätzlichen ergänzenden Dokuments mit weiteren Vorgaben für die Leistungserbringung an geeigneter Stelle im Internetangebot des Landkreises.**